

# Schock im Flieger

Aufgrund einer technischen Panne muss eine von Hamburg gestartete Maschine umkehren – Grund: Ein rauchender Ofen

Wegen eines rauchenden Ofens ist ein Flugzeug auf dem Weg nach Istanbul kurz nach dem Start wieder in Hamburg gelandet. Ein Sprecher von Turkish Airlines bestätigte am Donnerstagmorgen, dass der Airbus

A 321 aufgrund eines „technischen Problems“ umdrehen und wieder in Hamburg landen musste. Aus einem Ofen, in dem Speisen aufgewärmt würden, sei Rauch ausgetreten.

„Nach der Landung wurde das Flugzeug zur Inspektion auf einer geeigneten Rollbahn abgestellt. Feuerwehrleute und technisches Personal betreten das Flugzeug, um die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen“, sagte ein Airline-Sprecher weiter dazu.

Im Anschluss daran wurde das Flugzeug mit 155 Passagieren und zwei Kleinkindern an

Bord evakuiert. Es gab keine Verletzten. „Wir als Flughafen können die sichere Landung des Flugzeugs bestätigen. Dieses war um 7.20 Uhr nach Istanbul gestartet und ist dann wieder umgekehrt“, sagte eine Sprecherin des Flughafens in Hamburg. Es habe sich um eine Sicherheitslandung und nicht um eine Notlandung gehandelt.

Nach der technischen Inspektion wurde nach Angaben des Airline-Sprechers beschlossen, den Flug mit inaktiven Öfen fortzusetzen. Noch am Mittag konnte das Flugzeug erneut Richtung Istanbul abheben.



Feuerwehrfahrzeuge und Einsatzkräfte stehen neben dem auf dem Flugfeld abgestellten Flugzeug. Foto: dpa

KAPITAL • STEUERN • RECHT

## Recht & Steuern

Anzeige

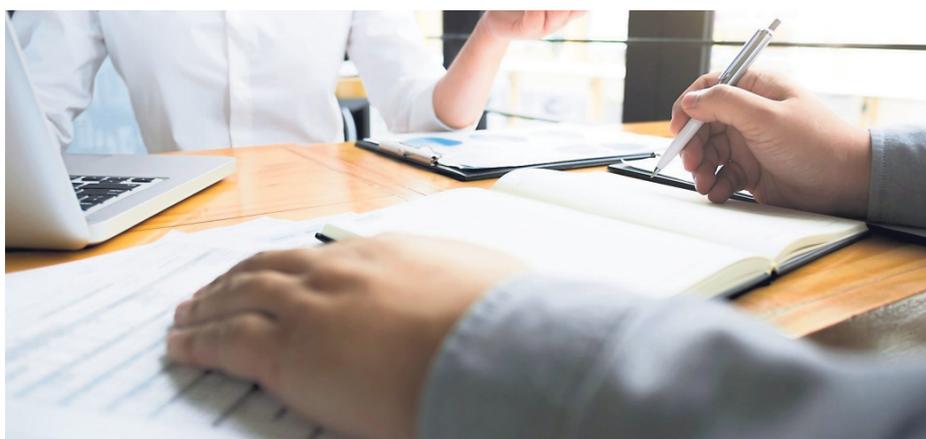


# Güterstand ändern und Steuern sparen

Die Güterstandsschaukel ist ein interessantes Modell für die Übertragung von Vermögen

Für Ehegatten, die während der Ehe erhebliches Vermögen anhäufen, stellt die Güterstandsschaukel ein interessantes Modell für steueroptimierte Vermögensübertragung dar. Bei der Güterstandsschaukel wechseln die Ehegatten vom Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft in den Güterstand der Gütertrennung, um hierdurch den Zugewinnsausgleichsanspruch auszulösen.

Der Güterstandswechsel wird dadurch vollzogen, dass die Ehegatten in einem notariellen Ehevertrag die Zugewinnsgemeinschaft aufheben und den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren. Durch die Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft ist derjenige Ehegatte, der während der Ehezeit mehr Vermögen erwirtschaftet hat, zum Ausgleich des hälftigen Zugewinns gegenüber dem anderen Ehegatten verpflichtet. Hat beispielsweise ein Ehegatte einen um 500000 Euro höheren Zugewinn als der andere Ehegatte erwirtschaftet, beläuft sich der Zugewinnausgleichsanspruch des anderen Ehegatten auf 2500000 Euro. In diesem Beispiel kann somit Vermögen im Wert von



Der Güterstandswechsel wird dadurch vollzogen, dass die Ehegatten in einem notariellen Ehevertrag die Zugewinnsgemeinschaft aufheben und den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren. Symbolbild: ccvision

2500000 Euro von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Während Vermögensübertragungen unter Ehegatten im Rahmen der Schenkungssteuer unterfallen, sofern sie den Steuerfreibetrag von 500000 Euro überschreiten, erfolgt der Zugewinnausgleich im Rahmen der Güterstandsschaukel steuerfrei.

Gemäß § 5 Abs. 2 ErbStG wird die Zugewinnausgleichsforderung nämlich weder als Erbschaft, noch als Schenkung angesehen. Nach der Erfüllung des Zugewinnausgleichs sollten die Ehegatten in den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft „zurückschauen“, sodass die Vorteile der Güterstandsschaukel zu einem späteren Zeitpunkt erneut genutzt werden können. Die

Rückkehr in die Zugewinnsgemeinschaft ist auch bei einer beabsichtigten Enterbung der eigenen Kinder wichtig, weil die Pflichtteilsquote der Kinder in der Zugewinnsgemeinschaft niedriger ist als bei der Gütertrennung.

Von der Güterstandsschaukel können auch Ehepaare Gebrauch machen, die im Güterstand der Gütertrennung leben. In diesem Fall kann durch einen notariellen Ehevertrag rückwirkend auf den Tag der Eheschließung die Zugewinnsgemeinschaft vereinbart werden. Aufgrund dieser rückwirkenden Vereinbarung kann durch einen anschließenden Wechsel in die Gütertrennung der während der gesamten Ehezeit erwirtschaftete Zugewinn auch in diesem Fall

steuerfrei ausgeglichen werden.

Bei der Nutzung des Instruments der Güterstandsschaukel gilt es, Fehler zu vermeiden, sodass die beabsichtigten Ziele nicht vereitelt werden und kein Schaden entsteht. Beachtet werden sollte beispielsweise unbedingt, dass der Zugewinnausgleichsanspruch sorgfältig ermittelt wird und die in den Zugewinn fallenden Vermögenswerte nachvollziehbar bewertet werden. Sofern nämlich eine die tatsächliche Zugewinnausgleichsforderung übersteigende Ausgleichssumme gezahlt wird, ist der Mehrerwerb zu versteuern.

Laura Kiefer, Rechtsanwältin, Kanzlei Maltry RechtsanwältinnenPartG mbB

ANZEIGE

Gerade in schwierigen Zeiten ist es wichtig, bestmögliche Vorsorge durch eine individuelle Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu treffen. Ein professionell errichtetes Testament ist ebenfalls von erheblicher Bedeutung und kann helfen, Erbschaftssteuer zu sparen. Idealerweise sollten die einzelnen Verfügungen aufeinander abgestimmt sein. So kann im Erbfall der Nachlass schneller und kostengünstiger abgewickelt werden. Gerne biete ich auch telefonische Beratungen, Hausbesuche und Besprechungen über digitale Medien an.

ANDREA DUCKA

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familien- und Erbrecht

Adalbertstr. 102  
80799 München  
Tel. 089/39 29 89 01  
info@kanzlei-ducka.de

rechtsanwälte

Erbrecht und Steuerrecht

- Testamentsgestaltung/Aktualisierung Ihres Testaments
- Erbauseinandersetzung (gerichtlich/außergerichtlich)
- Durchsetzung/Abwehr von Pflichtteilsansprüchen
- Steueroptimierte Planung der Vermögensnachfolge
- Nießbrauch, Wohnrecht, Rente
- Übernahme von Testamentsvollstreckungen
- Schenkungssteuer/Erbschaftsteuer, auch bei Auslandsvermögen

Ihr Ansprechpartner:

Christian Illenseher  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Neuhauser Straße 1/V  
(Eingang Färbergraben)  
80331 München

Telefon 089-235077-0  
Telefax 089-235077-24  
www.kohlmeier-illenseher.de  
info@kohlmeier-illenseher.de

kohlmeier  
illenseher

Dr. Thomas  
Schröcksnadl

Rechtsanwalt

Familienrecht  
Handels- und Gesellschaftsrecht  
Erbrecht

82205 Gilching • Römerstraße 27  
Telefon 08105/77813 • Telefax 08105/377577  
www.ra-drs.com • ts@ra-drs.com

# Erbschaftssteuerersparnis erzielen

Mit anwaltlicher Hilfe die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Erbausschlagung klären

Nach dem Tod eines Menschen sind die Erben mit zahlreichen Aufgaben konfrontiert. Vielfach wird dabei die Möglichkeit der Erbausschlagung und insbesondere die dafür geltende Sechs-Wochen-Frist übersehen.

Die Ausschlagung ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen der Nachlass offensichtlich überschuldet ist. Oft kann durch eine taktische Ausschlagung eine erhebliche Erbschaftssteuerersparnis erzielt werden, sagt Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht Christian Illenseher. So ist es oft sinnvoll, eine Generation

zu überspringen und Vermögen so direkt von den Großeltern auf die Enkelkinder übergehen zu lassen, wofür die ausschlagenden Kinder eine Abfindungszahlung oder einem Nießbrauch erhalten.

Wichtig sind der Kontakt und die Beratung durch einen Fachanwalt innerhalb der sehr kurzen Frist, die bei gesetzlicher Erbfolge schon mit dem Tod beginnt. Es muss vorrangig die Auswirkung der Ausschlagung geklärt werden.

Klassischer Fehler ist die Ausschlagung des einzigen Kindes nach dem Tod des Vaters in der Annahme, seine Mutter würde dann alleine erben. Wenn aber noch Geschwister des Vaters vorhanden sind, erben diese nach der Ausschlagung bei gesetzlicher Erbfolge zu 1/4. Wenn dies erst danach bemerkt wird, ist eine Rückgängigmachung

nach einer ganz aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. März 2023

durch Anfechtung der Ausschlagung nicht mehr möglich.



Kompetente Beratung ist im Erbfall wichtig. Symbolbild: ccvision

MALTRY  
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT  
RUHESTAND  
ALTER  
NOTFALL  
KRANKHEIT  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G • (U2 Hohenzollernplatz) • 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 • Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com • www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984